

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2015	Verkündet am 8. Januar 2015	Nr. 2
------	-----------------------------	-------

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vergütung von Nebentätigkeiten der Beamten im bremischen öffentlichen Dienst

Vom 16. Dezember 2014

Aufgrund des § 78 Satz 1 und 2 Nummer 4 des Bremischen Beamtengesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S. 17 — 2040-a-1), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (Brem.GBl. S. 350) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Die Verordnung über die Vergütung von Nebentätigkeiten der Beamten im bremischen öffentlichen Dienst vom 28. Juni 1983 (Brem.GBl. S. 443 — 2040-b-2), die zuletzt durch Artikel 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Mai 2010 (Brem.GBl. S. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Korrektur von schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren je Arbeit“

bb) Nummer 1.1 wird wie folgt gefasst:

„1.1 mit einer Prüfungsdauer bis zu 2 Stunden EUR 8,00“

cc) Nummer 1.1.1 und 1.1.2 werden aufgehoben.

dd) Nummer 1.2 wird wie folgt gefasst:

„1.2 mit einer Prüfungsdauer von über 2 Stunden,
bis zu 3 Stunden EUR 10,00“

ee) Nummer 1.2.1 und 1.2.2 werden aufgehoben.

ff) Nummer 1.3 wird wie folgt gefasst:

„1.3 mit einer Prüfungsdauer von über 3 Stunden EUR 12,00“

gg) Nummer 1.3.1 und 1.3.2 werden aufgehoben.

hh) Nummer 1.4 wird wie folgt gefasst:

„1.4 in der ersten juristischen Prüfung für jeden Referenten EUR 15,00“

ii) Nummer 1.5 wird aufgehoben.

jj) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

**„3. Korrektur von sonstigen schriftlichen Prüfungsleistungen
(Referate, Hausarbeiten, Bachelor-Thesis außer Klausuren)
je Stunde EUR 11,00“**

kk) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

**„4. Abnahme von mündlichen Prüfungen
je Stunde EUR 10,00“**

ll) Die Nummern 4.1 bis 4.3 werden aufgehoben.

mm) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

**„5. Abnahme von mündlichen Prüfungen in der ersten juristischen
Prüfung je Prüfling“**

nn) In Nummer 5.1 wird die Angabe „EUR 3,07“ durch die Angabe „EUR 23,00“ ersetzt.

oo) In Nummer 5.2 wird die Angabe „EUR 2,56“ durch die Angabe „EUR 20,00“ ersetzt.

pp) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

**„6. Abnahme von praktischen Prüfungen
je Stunde EUR 10,00“**

qq) Es wird folgende Nummer 7 angefügt:

**„7. Mitarbeit in Prüfungsausschüssen, wenn die Tätigkeit nicht
unter die Nummern 4 und 6 fällt,
je 4 Stunden EUR 10,23“**

rr) Es wird folgende Nummer 8 angefügt:

**„8. Klausuraufsicht bei der ersten juristischen
Prüfung EUR 35,00“**

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 1 Nrn. 4 und 5“ durch die Angabe „Absatz 1 Nummern 4 bis 6“ ersetzt.

d) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „unbeschadet des Absatzes 1 Nummer 8“ eingefügt.

- e) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1 Nrn. 1 und 3“ durch die Angabe „Absatz 1 Nummer 3“ ersetzt.
 - f) In Absatz 7 wird die Angabe „Absatz 1 Nrn. 4, 5 und 6“ durch die Angabe „Absatz 1 Nummern 4 bis 7“ ersetzt.
2. In § 5a Absatz 2 wird die Angabe „EUR 16,-“ durch die Angabe „EUR 21,30“ ersetzt.
3. § 9 Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a, Doppelbuchstabe hh, mm, nn, oo und rr mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 16. Dezember 2014

Der Senat